

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-AuslandsreiseSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

DFV-AuslandsreiseSchutz ist eine private Krankenzusatzversicherung. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder einer Privaten Krankenversicherung (PKV). Versichert werden kann nur, wer seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschaftskomplikationen, Früh- und Fehlgeburten, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen im Ausland während der ersten zwei Monate einer jeden Auslandsreise
- ✓ Im Versicherungsfall ersetzen wir unter Anrechnung einer Vorleistung der GKV oder PKV die erstattungsfähigen Aufwendungen für:
 - ✓ ambulante ärztliche Behandlungen,
 - ✓ Arznei- und Verbandmittel,
 - ✓ Heilmittel,
 - ✓ Hilfsmittel,
 - ✓ Krankenhausaufenthalte,
 - ✓ Begleitperson im Krankenhaus,
 - ✓ zahnärztliche Versorgung,
 - ✓ Krankentransporte,
 - ✓ Such-, Rettungs- und Bergungskosten,
 - ✓ Rücktransport aus dem Ausland,
 - ✓ Überführung des Leichnams aus dem Ausland,
 - ✓ Bestattung im Ausland,
 - ✓ Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen,
 - ✓ Leistungen für das im Ausland frühgeborene Kind,
 - ✓ Kinderbetreuung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen nicht für alle Heilbehandlungen Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für:
 - ✗ Heilbehandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren,
 - ✗ Heilbehandlungen, von denen bei Reiseantritt durch eine ärztliche Diagnose feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden müssen,
 - ✗ Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate,
 - ✗ Sehhilfen und Hörgeräte,
 - ✗ Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen,
 - ✗ Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsvorsorge,
 - ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen,
 - ✗ psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen,
 - ✗ eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung,
 - ✗ auf Sucht beruhende Krankheiten einschließlich deren Folgen,
 - ✗ Krankheiten, die durch Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während Unruhen entstehen,
 - ✗ wenn die versicherte Person Berufssportler ist und sich bei einem Wettkampf verletzt,
 - ✗ Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Leistungen können eingeschränkt werden, wenn das medizinisch notwendige Maß der Heilbehandlung überschritten wird oder die Kosten das ortsübliche Maß übersteigen.



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.



Welche Pflichten habe ich?

Nach Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten:

- Sie haben uns die Beendigung der Versicherungsfähigkeit innerhalb von zwei Monaten in Textform anzuzeigen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten:

- Sie müssen uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung der versicherten Person hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.
- Sofern eine Vorleistung erfolgt ist, haben Sie uns sämtliche Belege mit Erstattungsvermerk der GKV, PKV oder eines anderen Kostenträgers auf Ihre Kosten im Original vorzulegen. Dies gilt, sofern dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Für die Erstattung von Rücktransportkosten ist neben den Belegen für die Kosten des Rücktransports eine ärztliche Bescheinigung über den Rücktransport vorzulegen.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist durch Kostenbelege, die amtliche Sterbeurkunde und die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu begründen.
- Auf unser Verlangen haben Sie uns den tatsächlichen Beginn und das Ende einer jeden Auslandsreise nachzuweisen.
- Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret infrage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.
- Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.
- Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können wir unter Umständen den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den Erstbeitrag haben Sie bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn, zu zahlen; erst durch Zahlung des Erstbeitrages kommt der Vertragsabschluss zustande. Folgebeiträge müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen. Die vereinbarte Zahlungsweise ist jährlich.

Sie können uns die Beiträge überweisen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahl dienst (z. B. PayPal, AmazonPay) nutzen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn und je Auslandsreise ab der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland (Grenzübertritt).

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf einer Reisedauer von zwei Monaten oder mit der vorherigen Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland. Er erlischt auch mit Beendigung des Versicherungsvertrages, Wegfall der Versicherungsfähigkeit z. B. bei Entfall des Wohnortes in der Bundesrepublik Deutschland oder bei Tod der versicherten Person.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Der Versicherungsvertrag ist für Sie ohne Einhaltung einer Frist und für uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform kündbar.